

sei es im Strafverfahren gegen eine bestimmte Person (StGB. § 41), sei es im sogenannten objektiven Verfahren (StGB. § 42), ergangenes rechtskräftiges Urteil, namentlich auch nach der Praxis des Reichsgerichts, von absoluter Wirkung ist, so daß dasselbe in einem späteren Verfahren, welches etwa gegen einen anderen Angeklagten sich richtet, unbedingt zu Grunde zu legen ist (natürlich nicht für die Beurteilung der Schuldfrage). Dieser weitgreifenden Wirkung eines solchen Urteils gegenüber erscheint der den Interessenten durch die StPD. gewährte Schutz als ein ganz ungenügender; nach § 478 das. sind „Personen, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der . . . Unbrauchbarmachung haben, soweit dies ausführbar erscheint, zu dem Termin zu laden“.

Nun wird, wenn an irgend einem Orte des Reichs in einer Buchhandlung eine Anzahl von Exemplaren einer Schrift, etwa als unzüchtigen Inhalts, beschlagnahmt worden ist, zwar der betreffende (Sortiments-)Buchhändler, niemals aber der an einem anderen Orte wohnhafte Verleger oder gar der Verfasser geladen; am allerwenigsten geschieht solches, wenn es sich um ein Erzeugnis der ausländischen Litteratur handelt. Gerade für diese Personen kann aber aus dem objektiven Verfahren der allergrößte Nachteil erwachsen, der nach dem oben Vorgegangenen irreparabel ist; die Sortimentler pflegen sich um die Verhandlung kaum zu kümmern, sei es ihres nicht erheblichen Interesses wegen, sei es aus Abneigung, an einer gerichtlichen Verhandlung sich zu beteiligen, die ihre hauptsächlichste Wirkung gegen Dritte äußert.

Dazu kommt nun ein Verfahren, wie es mangelhafter kaum gedacht werden kann; aus einem umfangreichen Buche, das möglicherweise viele Jahrzehnte hindurch unbeanstandet im Buchhandel vertrieben ist, das vielleicht als eine Zierde der Litteratur gegolten hat, werden einzelne, abgerissene Stellen von meist wenigen Zeilen vorgelesen, und darauf hin, weil ein oder das andere derartige Bruchstück einen derben Kraftausdruck oder eine Wendung enthalten mag, die allein vielleicht als unsittlich erscheint, im Zusammenhang mit dem übrigen Inhalte des ganzen Buches aber auch das nicht einmal, am allerwenigsten aber das Buch als solches zu einem »unzüchtigen« stempelt, wird dann womöglich auf Unbrauchbarmachung des ganzen Buches erkannt, ohne daß oft die meist Interessierten von der stattfindenden Verhandlung auch nur Kenntnis erlangt haben. Diesem letzteren Übelstande wenigstens tritt die Oesterreichische StPD., deren sogenanntes objektives Strafverfahren im übrigen viele Anfechtung erfahren hat und namentlich auch von S. Mayer (vgl. dessen Kommentar, Noten zum § 493) lebhaft angegriffen ist, im Abs. 2 des § 493 durch die Bestimmung entgegen, daß gegen die — in nichtöffentlicher Sitzung getroffene — „Entscheidung des Gerichtes, welche im Falle der Erlassung des Verbotes am Sitze des Gerichtes öffentlich anzuschlagen und durch die amtliche Zeitung kundzumachen ist, von jedem Beteiligten binnen acht Tagen nach der Kundmachung der Einspruch erhoben werden kann, über welchen das Gericht in öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes und des den Einspruch Erhebenden zu entscheiden hat.“

Die Mündlichkeit des Strafverfahrens ist ein schönes Gut, von dem wir nur hoffen wollen, daß es durch Einführung einer Berufung an die Straffenate der Oberlandesgerichte nicht zum besten Teile verloren gehen möge, — aber, wo sie eine Wahrheit nicht werden kann, da ist sie aufzugeben und an ihrer Stelle ein »vorbereitendes Verfahren« anzuordnen, ähnlich wie die Civilprozeßordnung (§§ 250, 313—319) ein solches kennt. Ein solcher Fall scheint mir vorzuliegen, sobald es um Unbrauchbarmachung einer Druckschrift sich handelt, deren gesamter Inhalt in der Hauptverhandlung durch Vorlesung zur Kenntnis des Gerichtshofes und der Beteiligten nicht gebracht werden kann. Für

solche Fälle, d. h. also, wenn es sich um Druckschriften etwa von mehr als einem Bogen handelt, müßte durch Gesetz eine vorherige Cirkulation bei den Gerichtsmitgliedern angeordnet sein, damit letztere in der Hauptverhandlung die Versicherung abzugeben in der Lage sind, daß sie von dem Inhalte der Schrift soweit Kenntnis genommen hätten, um über denselben — nach der in Betracht kommenden Richtung — ein Urteil fällen zu können; damit wäre die Form der Vorlesung beseitigt.

Für das sogenannte objektive Verfahren würde meines Erachtens bei Druckschriften mit inländischem Verlagsorte ausschließlich das Gericht dieses Ortes, bei im Auslande erschienenen Druckschriften die betreffende erstinstanzliche Gerichtsbehörde in Leipzig für zuständig zu erklären sein.

Für das gegen eine bestimmte Person sich richtende Verfahren würde eine abändernde Bestimmung bezüglich der Zuständigkeit nicht zu treffen, sondern nur anzuordnen sein, daß das Urteil, soweit es die Unbrauchbarmachung betrifft, nicht über den Bezirk des betreffenden Gerichts hinaus vollstreckbar sei, bezw. Rechtskraft erlange; ein etwa demnächst im objektiven Verfahren ergehendes Urteil würde das maßgebende sein und jenes eventuell insoweit aufheben. Stellt sich in dem gegen eine Person gerichteten Verfahren deren Schuldlosigkeit, dagegen nach Annahme des Gerichtes die objektive Unzüchtigkeit der Schrift heraus, so würde durch einen Beschluß die Sache an das für das objektive Verfahren zuständige Gericht zu verweisen sein.

Für jedes Verfahren endlich, in welchem die Unbrauchbarmachung einer Schrift ausgesprochen werden kann, müßte die Ladung des — bekannten — inländischen Verlegers (Herausgebers u.) und Verfassers obligatorisch angeordnet sein. Handelt es sich um ausländische Schriften, so würde etwa der beim Amtsgerichte zu Leipzig (dem nach § 13 Abs. 2 des Rgl. Sächs. Ausführungsges. zum D. StGB. vom 1. März 1879 die in den Gesetzen dem ehemaligen Handelsgerichte daselbst zugewiesenen Geschäfte zugefallen sind) angemeldete im Inlande wohnhafte Vertreter der Verlagsfirma zu laden sein.

Deutscher Buchhändler = Kalender. — Unter Mitwirkung von Fachgenossen herausgegeben von Hermann Weißbach. Fünfter Jahrgang auf das Jahr 1885. Weimar 1885.

Der neue Jahrgang dieses ganz besonders für Sortimentervollständigen Taschenbuches gelangte kürzlich zur Ausgabe und zeichnet sich sowohl durch die handliche Einrichtung als auch durch einen reichhaltigen, nützlichen Inhalt aus. Neben den verschiedenen Kalendarien, wie Übersichts-, Notiz- und Geschäftskalender, bringt es eine Reihe von sehr brauchbaren Tabellen, von denen Moll's Prozentumwandlungstabelle auch dem Verleger gute Dienste leisten wird, während die Hilfstabelle des Sortimenters speziell für das Lager und den Kundenverkehr sich als nützlich erweisen dürfte. Letztere ist vom Herausgeber dem Versprechen im Vorwort des letzten Jahrgangs gemäß wesentlich verbessert worden und giebt nun unter 638 Schlagwörtern nicht allein die Titel der in den Volkmar'schen und Staackmann'schen Katalogen enthaltenen Werke, sondern überhaupt die bedeutenden Erscheinungen aus allen Gebieten an, führt namentlich auch solche Gegenstände auf, von denen es nur ein Buch oder deren ganz wenige giebt. So willkommen und praktisch dieses Hilfsmittel auch in seiner jetzigen Gestalt ist, so muß doch dem Bearbeiter dieser Tabelle geraten werden, auf eine stete Vervollkommnung derselben bedacht zu sein und im nächsten Jahrgang auch das Erscheinungsjahr der neuesten Auflagen hinzuzufügen, was das schnelle Auffinden der vollständigen Titel in den Katalogen bedeutend erleichtern wird.

Der Kalender enthält ferner einen kurzen Lebensabriß nebst